

Gebührenordnung
zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hansestadt Korbach

vom 07.04.2022, in Kraft getreten am 01.07.2022

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Nutzung der Friedhöfe der Kreis- und Hansestadt Korbach (Stadt Korbach) und ihrer Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gleichstellungsregelung

Die in dieser Gebührenordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche, die weibliche und die diverse Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach dieser Friedhofsgebührenordnung ist / sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) bei Bestattungen die Angehörigen der verstorbenen Person, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) umgehend die zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe erforderlichen Sorgemaßnahmen zu veranlassen haben,
 - c) diejenige Person, die sich der Stadt Korbach gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Korbach.
- (2) Für nicht aufgeführte Gebührentatbestände kann die Friedhofsverwaltung individuell Gebührensätze ermitteln.
- (3) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| a) Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 EUR |
| b) Reihengrab für Personen ab dem 6. Lebensjahr | 730,00 EUR |
| c) Urnenreihengrab | 560,00 EUR |
| d) Rasenreihengrab
(einschließlich Pflegepauschale) | 950,00 EUR |
| e) Rasenurnenreihengrab
(einschließlich Pflegepauschale) | 700,00 EUR |
| f) Urnenreihengrab im Friedhain
(einschließlich Pflegepauschale) | 1.200,00 EUR |
| g) anonymes Urnengrab | 560,00 EUR |

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Wahlgrab (2-stellig) 2.900,00 EUR
 - b) jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes 1.450,00 EUR

Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

- | | |
|---|--------------|
| c) Urnenwahlgrab | 1.500,00 EUR |
| d) Rasenwahlgrab (2-stellig)
(einschließlich Pflegepauschale) | 3.400,00 EUR |
| e) jede weitere Grabstelle eines Rasenwahlgrabes | 1.700,00 EUR |
| f) Rasenurnenwahlgrab
(einschließlich Pflegepauschale) | 1.800,00 EUR |
| g) Urnenwahlgrab im Friedhain
(einschließlich Pflegepauschale) | 2.300,00 EUR |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten wird je Grabstätte pro Jahr 1/40 der Gebühren nach Abs. 1, a) bis g) erhoben.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenkammern

- (1) Für die Überlassung einer Urnenkammer einschließlich der Verschlussplatte für die Dauer von 25 Jahren wird eine Gebühr von 3.000,00 EUR erhoben.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenkammern wird je Urnenkammer pro Jahr 1/25 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

§ 8

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) bei Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 260,00 EUR |
| b) bei Beisetzung einer Person ab dem 6. Lebensjahr | 650,00 EUR |
| c) bei Beisetzung einer Urne | 400,00 EUR |
| d) bei Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer | 200,00 EUR |
- (2) Für Bestattungen, die außerhalb der in § 12 (2) der Friedhofssatzung der Stadt Korbach festgelegten Zeiten durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % der jeweiligen Gebühr nach Abs. 1, a) bis d) erhoben.
- (3) Sofern in den Ortsteilen der Kreis- und Hansestadt Korbach die Grabherstellung in Nachbarschaftshilfe durchgeführt wird, werden Gebühren nach den Abs. 1 und 2 nicht erhoben.

Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kreisstadt Korbach

§ 9

Ausgrabungsgebühren

(1) Für eine Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Ausgrabung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 EUR |
| b) Ausgrabung eines Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 650,00 EUR |
| c) Ausgrabung einer Urne | 400,00 EUR |
| d) Entnahme einer Urne aus einer Urnenkammer | 200,00 EUR |

(2) Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren gemäß § 8 Abs. 1 und 2 erhoben.

§ 10

Nutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung von Friedhofskapelle, Abschiedsraum und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Friedhofskapelle | 200,00 EUR |
| b) Abschiedsraum | 55,00 EUR |
| c) Leichenkühlkammer je angefangener Tag | 25,00 EUR |
| d) Waschraum | 150,00 EUR |

§ 11

Sargträger

Die Gebühr für die Aufwendung je Sargträger beträgt 35,00 EUR

Für Bestattungen, die außerhalb der in § 12 (2) der Friedhofssatzung der Stadt Korbach festgelegten Zeiten durchgeführt werden, wird je Träger ein Zuschlag von 50 % erhoben.

§ 12

Grabmalanzeigegebühr

Die Gebühr für die Anzeige eines Grabmales beträgt 55,00 EUR

§ 13

Einebnungsgebühr

(1) Für die Einebnung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab	215,00 EUR
b) Wahlgrab (2-stellig)	275,00 EUR
c) jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes	60,00 EUR
d) Urnen- oder Kindergrab	200,00 EUR
e) Rasen(urnen)grab	100,00 EUR

(2) Die unter Absatz (1) genannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 14

Pfleugegebühr bei vorzeitiger Einebnung

(1) Für die Pflege von Grabstätten, die vor der Ruhezeit eingeebnet werden, werden folgende Pflegegebühren für die Restruhezeit im Voraus erhoben:

a) Reihengrab	30,00 EUR /Jahr
b) Wahlgrab (2-stellig)	50,00 EUR/Jahr
c) jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes	30,00 EUR/Jahr
d) Urnen- oder Kindergrab	30,00 EUR/Jahr

(2) Die unter Absatz (1) genannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

III. Schlussvorschriften

§ 15

Rechtsmittel

Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Stundung, Erlass

Die Gebühren können vom Magistrat gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung zu einer besonderen Härte für den Gebührenpflichtigen führen würde.

§ 18

Umsatzsteuer

Sollten weitere als in den §§ 13 und 14 genannten Gebühren künftig steuerpflichtig werden, verstehen sich die festgelegten Beträge in dieser Satzung als Nettoentgelt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Kreis- und Hansestadt Korbach vom 01.10.2013 außer Kraft.